

# **Satzung des Vereins „Garten der Frauen e.V.“ vom 5.9.2000**

in der Fassung vom 13.6.2001

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Garten der Frauen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Hamburg.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie als besonders förderungswürdig anerkannte Zwecke im Sinne des § 10 b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes.
- (2) Der Verein verfolgt kulturelle Zwecke. Er hat zum Ziel, die historische Leistung von Frauen, die sonst in Vergessenheit geraten würden, auf geistigem, sittlichem, wissenschaftlichem und menschlichem Gebiet sowie für die Wahrung der Menschenrechte herauszuarbeiten, zu bewahren und zu würdigen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Auswertung, Erstellung, Rekonstruktion und Publikation von Lebensbiographien,
  - Errichtung und Unterhaltung einer musealen Fläche mit – als Kulturwerten von Bedeutung – historischen Grabmalen für die Gleichstellung bedeutsamer Frauen ohne Hinterbliebene,
  - Errichtung und Pflege gemeinsamer Begräbnisflächen im Rahmen des musealen Gesamtensembles für Frauen als Alternative zu anonymer Beisetzung,
  - hiermit im Zusammenhang stehende wissenschaftliche und historische Aufbereitung und Publikationen.

## **§ 4 Selbstlosigkeit und Ausschließlichkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine wirtschaftliche Tätigkeit ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet und nur als wirtschaftlicher Zweckbetrieb zulässig.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder sind für den Verein nur ehrenamtlich tätig. Aufwendersersatz darf gewährt werden.
- (4) Der Verein finanziert seine satzungsgemäßen Zwecke durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen von Körperschaften öffentlichen Rechts, Deckungsbeiträge für die Bereitstellung und Inanspruchnahme gemeinsamer Begräbnisflächen und Sponsoring. Nur für die beiden erstgenannten Einnahmearten dürfen steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen ausgestellt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede an den Vereinszielen interessierte natürliche oder juristische Person werden. Über den Antrag zur Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Jedes Mitglied entrichtet einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes, durch einen schriftlich an den Vorstand erklärten Austritt zum Ende eines Kalenderjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist oder durch Ausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens nach Beschluss durch den Vorstand. Bereits geleistete Mitgliederbeiträge werden nicht erstattet.
- (4) Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung zum Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Innerhalb eines Monats kann schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Verstreicht die Frist, wird der Ausschluss gültig.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Vorsitzenden, die im Innenverhältnis ihre Aufgabenbereiche weitestmöglich abgrenzen. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf einer Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Für die Wahl ist die relative Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Für eine Abwahl ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann sich der Vorstand selbst durch Zuwahl für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ergänzen.
- (4) Wenn Wahlen anstehen, ist eine schriftliche Stimmübertragung möglich

- (5) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder Satzung übertragen sind.
- (6) Der Vorstand hat über seine Tätigkeit auf den Mitgliederversammlungen zu berichten und auf der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht abzugeben.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Wenn Beschlüsse zu fassen sind, ist die schriftliche Stimmübertragung möglich.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Zu einer Mitgliederversammlung wird schriftlich durch den Vorstand mit vierwöchiger Frist zusammen mit der Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist auch unverzüglich einzuberufen, wenn dieses mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Sie hat die Aufgabe, den Jahresbericht (alle 3 Jahre, wenn der Vorstand neu gewählt werden muss, den Rechenschaftsbericht) des Vorstandes sowie den Bericht über die Kassenprüfung entgegenzunehmen und zu diskutieren, den Vorstand zu entlasten und ggf. neu zu wählen. Sie wählt ferner zwei Revisoren. Die Mitgliederversammlung kann ferner über Vorgaben zu den Schwerpunkten künftiger Vereinstätigkeit Beschluß fassen.
- (4) Sie beschließt ferner über Satzungsänderungen, die Nutzungs- und Entgeltordnung für den musealen Teil sowie die Begräbnisflächen, die Höhe des Mitgliederbeitrages und befindet abschließend über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt je eine Person für die Versammlungsleitung und die Führung des Protokolls. Das Protokoll wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterzeichnet.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## **§ 9 Vereinsauflösung und Vermögensbindung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Anstalt öffentlichen Rechts „Hamburger Friedhöfe –AöR–“, die das Vermögen für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins weiter zu verwenden und für den Fall der Unmöglichkeit an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen hat, deren Zwecke dem Vereinszweck möglichst nahe kommen. Derartige Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung in Hamburg am 5.9. 2000 beschlossen und tritt sofort in Kraft.
- (2) Sofern zur Erlangung der vorläufigen Anerkennung der Gemeinnützigkeit vom Finanzamt Änderungen der Satzung für erforderlich gehalten werden oder das Registergericht Satzungsänderungen verlangt, wird der Vorstand ermächtigt, entsprechende Änderungen vorzunehmen. Er hat jedoch alle aktiven Mitglieder unverzüglich über solche Änderungen schriftlich zu informieren.